

1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-3824/18-1
	3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 / 0000 Ormed GmbH Merzhauser Str. 112 79100 Freiburg im Breisgau	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 2018/10/18 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 2021/10/17 Endedatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 2018/01/12
		6 Warennummer 9021 1090 00 **** * 0*** 19% Eust 0% Zoll

7 Warenbezeichnung

Sog. Daumenorthese lang/kurz, in verschiedenen Größen, in den Ausführungen rechts und links und als lange bzw. kurze Version erhältlich, im Wesentlichen bestehend aus einer auf der Außenseite mit veloursartigen Spinnstoffen überzogenen, perforierten, anatomisch vorgeformten, starrem Schale aus einem mehrschichtigen thermoplastischen Material (EVA-Schaumstoff), welche bei 90° erwärmt wird und so individuell anformbar ist. Nach Abkühlung erhärtet das Material formstabil. Sie wird an Handgelenk und um den Daumen herum mittels unelastischer Klettzügel fixiert.

Äußere Form: siehe Abbildungen in der Anlage.

Die Ware dient insbesondere der postoperativen und posttraumatischen Ruhigstellung des Daumengrundgelenks bei allen Indikationen, die eine Immobilisierung des Daumen-, Grund- und/oder Endgelenks erfordern, z. B. bei Verletzungen des ulnaren Seitenbandes oder Skidaumen. Außerdem kann sie zur Immobilisierung bei MCP-Arthritis oder Tendovaginitis eingesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der objektiven Merkmale und Eigenschaften stellt die Verwendung als Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen die kennzeichnende Hauptfunktion der Ware dar.

Die Ware, welche mit einer Gebrauchsanleitung in einem bedruckten Karton verpackt ist, wird als "Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen einschließlich Verrenkungen und Gelenkverletzungen" eingereiht.

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)

EXOS lang/kurz II; Art.-Nr. 211-xx-1111 (lang) bzw. 212-xx-1111 (kurz II)

9 Begründung für die Einreihung der Waren

Rechtsvorschriften: AV 1 / AV 5 b) / AV 6 / Anm 3 Kap 90 / Anm 3 ABS XVI
 weitere Codennummer/n: 9021 1010
 Erläuterungen: ErIKN Pos 9021 (NEH) RZ 09.1 / ErIKN Pos 9021 (NEH) RZ 16.1 / ErIKN Pos 9021 (GE) RZ 308.0 bis 310.0 / ErIKN Pos 9021 (HS) RZ 25.0 bis 26.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformationen Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges Stempel

Ort Hannover Unterschrift

Datum 12.10.2018 Im Auftrag

(Ernst)



Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.



DAUMENORTHESE KURZ II

DAUMENORTHESE LANG

